



Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Schule, Jugend und Kinder NRW · 40120 Düsseldorf

An den
Landschaftsverband
Rheinland
Landesjugendamt

50663 Köln

An den
Landschaftsverband
Westfalen-Lippe
Landesjugendamt

48133 Münster

Völklinger Straße 49, 40221 Düsseldorf
Telefon (0211) 896 03
Durchwahl (0211) 896 - 3736
Telefax (0211) 896 - 3483
E-Mail
johannes.deuster@msjk.nrw.de
Auskunft erteilt: Herr Deuster

Datum
30. März 2004

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)
311 - 6001.5

Refinanzierung von pädagogisch tätigen Kräften in Tageseinrichtungen für Kinder mit einem Beschäftigungsumfang von 40 Wochenstunden

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Mitteilung eines Trägerverbandes besteht in dessen Bereich ab dem 1. April 2004 für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kein Manteltarifvertrag mehr. Da bisher kein neuer Tarifvertrag ausgehandelt ist, gelten für die bereits in diesem Verbandsbereich beschäftigten Kräfte die Regelungen des alten Tarifvertrags fort. Der Tarifvertrag gilt jedoch nicht für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ab dem 1. April 2004 eingestellt werden.

In den Arbeitsverträgen dieser neu einzustellenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden pro Woche vereinbart. Sie werden in den Kindertageseinrichtungen wie die jetzigen Vollzeitkräfte eingesetzt.

Hinsichtlich der Refinanzierung der Personalkosten für diese pädagogisch tätigen Kräfte teile ich folgendes mit:

Nach § 1 Abs. 1 BKVO sind vorbehaltlich der Absätze 7 und 8 angemessene Personalkosten Aufwendungen für die Vergütung des auf Grund der "Vereinbarung über die Voraussetzungen der Eignung der in Tageseinrichtungen für Kinder tätigen Kräfte" (PV) beschäftigten pä-

dagogischen Personals. Der Umfang des anererkennungsfähigen Personals für alle Gruppen mit Ausnahme der Kindergartengruppen richtet sich nach § 5 PV. Soweit in dieser Regelung von Fach- oder Ergänzungskräften die Rede ist, geht die PV von vollzeitbeschäftigten Kräften aus.

Als Vollbeschäftigung ist die tarifvertraglich geltende durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit anzusehen (vgl. § 5 Abs. 5 PV). Diese betrug bisher 38,5 Stunden. Wird arbeitsvertraglich eine höhere wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden vereinbart und tritt nicht gleichzeitig eine Erhöhung der Vergütung ein, tritt diese Arbeitszeit an die Stelle der 38,5 Stunden und stellt den Umfang der Vollbeschäftigung dar. Insofern tritt hinsichtlich der Refinanzierung der Personalkosten für Tagesstättengruppen, Hortgruppen und altersgemischten Gruppen keine Veränderung ein.

Für die Refinanzierung des Personals in reinen Kindergartengruppen ist das Ergebnis nicht anders. Zwar sieht § 1 Abs. 7 BKVO in Verbindung mit der Personaltabelle in Abhängigkeit von der Nachmittagsbelegung Fach- und Ergänzungskraftstunden vor, die nach dem Wortlaut der Regelung Obergrenzen darstellen. Bei strikter Anwendung dieser Regelung wäre in den Fällen, in denen die regelmäßige Arbeitszeit 40 Stunden pro Woche beträgt, lediglich eine Vergütung auf der Basis der Personaltabelle refinanzierbar.

Zu berücksichtigen ist allerdings, dass mit der Personaltabelle die auf Vollzeitstellen beruhende Abrechnung der Personalkosten nicht verändert werden sollte. Ziel der durch die Novelle 1998 eingeführten Tabelle war es, die Zahl der am Nachmittag zurückkehrenden Kinder zum Maßstab des Personaleinsatzes zu machen. Die Tabelle baut daher in vollem Umfang auf geltendem Recht auf. Die rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere die PV, sollten nicht verändert werden. Mit der Einführung der Fach- und Ergänzungskraftstunden war somit kein Systemwechsel in dem Sinne verbunden, dass eine bestimmte Höchst-Stundenzahl nunmehr der Abrechnung zu Grunde gelegt werden soll. Vielmehr ist die Stundenzahl eine Ausdrucksform für Anteile/ Mehrfaches einer Fach- oder Ergänzungskraft (statt zwei Fachkräften 77 Fachkraftstunden, statt einer vollbeschäftigten Fachkraft und einer mit 0,51 Stellenanteilen teilzeitbeschäftigten Fachkraft 58 Fachkraftstunden).

Dies ergibt sich aus der Begründung der Verordnung zur Änderung der BKVO, die dem Haushalts- und Finanzausschuss und dem Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie des Landtags am 24. November 1998 vorgelegt worden ist. Zu Artikel 1 Nr. 1 a und b ist dort ausgeführt: "bei schwacher Auslastung von Kindergartengruppen am Nachmittag ist eine engere Personalbemessung als in § 5 Abs. 1 Satz 1 der Personalvereinbarung angezeigt. Die insoweit getroffenen Regelungen lassen die Personalvereinbarung im Übrigen unangetastet."

Damit bleibt nach der Begründung die auf Vollzeitstellen und Vollzeitstellenanteilen beruhende Abrechnung der Personalkosten unangetastet.

Darüber hinaus würde eine Refinanzierung des vollzeitbeschäftigten Personals in Kindergartengruppen ausschließlich auf der Basis von 38,5 Stunden Wochenarbeitszeit eine Ungleichbehandlung gegenüber dem gegenüber der des Personals von Tagesstättengruppen bedeuten.

Aus diesen Gründen sind in Fällen, in denen pädagogische Kräfte mit einem Beschäftigungsumfang von 40 Wochenstunden eingesetzt werden und damit keine Erhöhung der Vergütung einhergeht, die vollen Personalkosten zu refinanzieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Breuksch